

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scienta Omicron GmbH

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Besondere Bestimmungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Produkt oder die Produkte, die der Lieferant liefern soll, werden nachstehend als "Produkt" bezeichnet und der vereinbarte Preis, der zu zahlen ist, wird im Folgenden als "vereinbarter Preis" bezeichnet.

1 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 1.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.3 Bestellungen und Lieferabrufe sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

2 Lieferumfang

- 2.1 Abweichungen von Bestellungen und Lieferabrufen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.2 Wir sind berechtigt, die Annahme nicht bestellter oder nicht zu dem vereinbarten Liefertermin gelieferter Waren zu verweigern und diese auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3 Liefertermine, Lieferfristen

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, bzw. bei der von uns angegebenen Versandadresse.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt gemäß DAP (genannter Bestimmungsort) gemäß der jeweils gültigen Fassung der INCOTERMS. Der Lieferant trägt das Risiko und die Kosten der Entladung.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht termingerecht einhalten oder die Ware nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Nettolieferwertes je Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettolieferwertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben uns vorbehalten.
- 3.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unabwendbare Ereignisse begründen die Haftungsfreistellung, wenn sie die Vertragserfüllung verhindern oder wesentlich erschweren und der Lieferant den Umstand nicht kontrollieren oder das Hindernis überwinden kann. Die vorgenannten Umstände begründen die Haftung nur dann, wenn der Lieferant seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte.
Bei Vorliegen von Entlassungsgründen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer, die nach den

Umständen angemessen ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Lieferzeit zu verlängern, wenn der Grund für die Verzögerung nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit entstanden ist. Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn sich die Vertragserfüllung aufgrund eines mehr als einmonatigen Entlassungsgrundes verzögert.

- 3.5 Wir sind berechtigt, eine Lieferung oder Teillieferung mit Mitteilung an den Lieferanten zu stornieren, wenn sich herausstellt, dass eine Verzögerung eintreten wird, die uns zum maximalen Verzugschaden berechtigt. Wir sind berechtigt, den gesamten Vertrag durch Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, wenn klar ist, dass sich jede einzelne von mindestens drei Teillieferungen um mehr als drei Wochen verzögert. Im Falle einer solchen Kündigung haben wir Anspruch auf einen maximalen pauschalierten Schadenersatz wegen Verzugs sowie auf eine Vertragsstrafe im Falle einer Kündigung wie oben beschrieben

4 Versand, Verpackung

- 4.1 Der Versand der Waren erfolgt auf Kosten (sofern nicht anders vereinbart) und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir die Ware aufgrund eines Rücktritts vom Vertrag oder wegen Mangelhaftigkeit an den Lieferanten zurücksenden.
- 4.2 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

5 Preisstellung, Gefahrenübergang

- 5.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise inklusive aller anfallenden Verpackungs- und Transportkosten gem. INCOTERMS DAP (genannter Bestimmungsort).
- 5.2 Der Lieferant trägt grundsätzlich die Gefahr bis zur An- bzw. Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, beträgt das Zahlungsziel 60 Tage netto
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig und Mangelfrei erbracht und die ordnungsgemäß erstellte Rechnung bei uns eingegangen ist.
- 6.3 Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 6.4 Wir sind berechtigt, die Zahlungsfrist unter folgenden Bedingungen zu verlängern, Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unabwendbare Ereignisse

7 Mängelansprüche

- 7.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Die Eigenschaften und die Qualität des Produkts müssen mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in der Produktliste des Lieferanten und in der Produktspezifikation aufgeführt sind, die in Marketingmaterial und anderen Produktinformationen veröffentlicht wurden und sich für den typischen Zweck eignen. Der Lieferant ist verantwortlich für

Informationen, die in Marketingmaterial, Preislisten und anderen Produktinformationen enthalten sind.

- 7.3 Das Recht der Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erbringen ist.
- 7.4 Der Lieferant hat den Mangel an dem Ort, an dem sich die Ware befindet unverzüglich zu beheben. Der Lieferant trägt die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und den Transport, sowie der Arbeit und der Kosten, die infolge der Nachbesserung an anderen als den Produkten entstanden sind.
- 7.5 In Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallende Kosten durch Aus- und Einbau sowie etwaige Kosten des Rück- und Hin-transportes trägt der Lieferant. Ferner, falls die Nachbesserung der Ware am Ort des in der Bestellung genannten Bestimmungsortes nicht möglich ist, etwaige Zölle, Gebühren oder andere Abgaben.
- 7.6 In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel ohne Fristsetzung nach erfolgter Information selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen und die dadurch entstandenen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 7.7 Bei Rechtsmängeln stellt und der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 7.8 Mängelansprüche verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der Ware.
- 7.9 Wird der Mangel nicht behoben und liegt ein Sachmangel vor, sind wir berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Teillieferung und nach unserer Wahl künftige Teillieferungen zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung haben wir Anspruch auf: (i) eine Rückerstattung des für die stornierte Teillieferung bezahlten Kaufpreises; und (ii) Schäden für alle Verluste.

8 Schutzrechte Dritter , Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrecht- oder Patentverletzungen von allen damit verbundenen Ansprüchen sowie Kosten der Rechtsverfolgung auf erste Anforderung frei.
- 8.2 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung von einem Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns diese auf Anforderung nachzuweisen.
- 8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

9 Beistellungen

- 9.1 Von uns beigestellte Stoffe oder Teile werden im Rahmen von Bestellungen be- und verarbeitet und bleiben in dieser Phase unser Eigentum. Für ihren Verlust oder ihre Beschädigung haftet der Lieferant
- 9.2 Beistellungen werden erkennbar getrennt gelagert und als unser Eigentum gekennzeichnet

10 Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch zeitlich unbegrenzt nach vollständiger Abwicklung der Lieferungsgegenständlichen Aufträge; sie erlischt, wenn und soweit das in den üblichen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt wird, ohne dass es eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung gab.
- 10.3 Der Lieferant darf vertrauliche Unterlagen und Informationen nicht für über die Auftragsdurchführung hinausgehende Zwecke nutzen.
- 10.4 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer schuldhaften Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtung entstehen. Wir weisen darauf hin, daß der Vertragsbruch auf unseren Antrag zu Straftatbestand führen kann, der mit bis zu 5 Jahren Gefängnis geahndet werden kann.

11 Exportkontrolle

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschem, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen folgende Informationen an:
- Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
 - Für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
 - Den handelspolitischen Warenursprung seiner Waren
 - Die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter

12 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Alle Streitigkeiten, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbedingungen ergeben oder deren Verletzung, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit bei der IHK Frankfurt endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht besteht aus einem Richter. Ein Schiedsverfahren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ergebnis) wird streng vertraulich behandelt.

13 Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.